

gereiht habe¹, so dient es in seinem Munde nicht sowohl dem Zwecke, ein Zeugnis seiner Belesenheit abzulegen, als vielmehr um dem griechischen Kaiser den auch für Michael bindenden Charakter der Aeusserung Justinians vor Augen zu führen: wozu eine Art Gegenstück bildet, wenn einer seiner nächsten Nachfolger, Johannes VIII., in Briefen vom J. 878, die für den Westen bestimmt sind², von ihm als Argument verwendete Texte Justinianischen Rechts, neben dem Kaiser selbst, ja sogar an erster Stelle dem Papste Johannes, offenbar jenem zweiten dieses Namens (532—535), der zur Zeit der Kodifikation römischer Bischof war, als dem Urheber der *Lex Romana* (*Ioannes papa Romanus et Iustinianus inclutus imperator legem Romanam facientes*), zuschreibt³. Die gleiche Erscheinung einer an den griechischen Kaiser gerichteten Mahnung, die Satzungen Justinians zu beachten, wiederholt sich dann zwar nicht bei Nikolaus selbst, wohl aber in einer von ihm veranlassten Schrift vom Jahre 868, den *Contra Graecos opposita* des Ratramnus, Mönch von Corvey⁴. Besonders eigentümlich aber gestaltet sich das Verhältnis zum römischen Recht in einer Kundgebung der genannten Art, die unter dem Namen *Ad consulta Bulgarorum* bekannt ist⁵.

und Maassen, *Geschichte d. Quellen u. d. Lit. d. kan. R.* I, 337 sub n. 327, 1. 1) Der Text wird nämlich mit der folgenden Frage eingeführt: *'non hoc dixit Iustinianus, qui dicit sancto papae Ioanni etiam promulgatis legibus id interserens'*. Mit ähnlichen Worten (*'et revera hinc Iustinianus imperator pius legibus suis promulgasse dicitur dicens'*) ist dann weiter ein Stück aus einer zweiten Stelle des *Cod. Iust.* (3, 1, 16) eingeleitet. 2) Es sind die bei Migne, *Patrol. Lat.* CXXVI, 786 und 811 (Jaffé 3167 u. 3211) abgedruckten beiden Schreiben, von denen das erste an Liutbert, Erzbischof von Mainz, das zweite an Ludwig III. gerichtet ist. Die Stellen sind *CJ.* 6, 57, 5 (§ 1) u. *Epit. Iul.* XXI, 11 u. CIX, 1. Die im Text abgedruckten Worte finden sich in dem Briefe an Ludwig; in dem ersteren heisst es entsprechend: *'sancientibus Ioanne papa Romano et Iustiniano imperatore scriptum est'*. 3) Es mag sich der auffallende Sachverhalt damit erklären, dass der Papst den Adressaten der Briefe, die doch eine andere *Lex* als *Lex Romana* kannten, die Berufung auf die Gesetze Justinians durch den Sachverhalt einer Miturheberschaft seines Vorgängers plausibel machen wollte. Anders Seckel, *N. A.* XXXVI, 136¹. 4) Migne, *Patrol. Lat.* CXXI, 225 sq. Vgl. dazu *Realenzykl. f. prot. Theol.*³ XVI, 469. Anlass zu ihrer Abfassung gab die an die Bischöfe des fränkischen Reiches gerichtete Aufforderung des Papstes, die in einer Enzyklika des Photius vom Jahre 867 gegen die römische Kirche gerichteten Vorwürfe zu widerlegen. Zu diesem Zwecke operiert dann der Autor auch mit Texten des römischen Rechts, nämlich mit Stellen aus den Novellen Justinians (*Epitome Iuliani*), und führt aus, wie sehr das mit Photius sympathisierende Verhalten der griechischen Kaiser mit den Satzungen der Vorfahren (*'maiores'*) kontrastiere. 5) Migne col. 978 ff.; Jaffé 2812.